

29.10.91

U - In - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV)

Punkt der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist die Angabe "2.2," zu streichen.

Begründung:

Die in der 4. BImSchV unter Nr. 2.2 aufgeführten Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Gestein, Schlacke und Abbruchmaterial, sollten erklärungspflichtig werden, da diese Anlagen relevante Staubemissionen (einschließlich deren Inhaltsstoffe) verursachen können.

Ausgeliefert am 29. OKT. 1991

U 2. Zu § 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist nach der Angabe

"2.2,"

die Angabe

"2.14,"

einzufügen und in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Angabe

"2.14,"

zu streichen.

Begründung:

Von den Anlagen der Nr. 2.14 der 4. BImSchV ("Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln ...") gehen erfahrungsgemäß nur geringe Staubemissionen aus.

U 3. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 sind die Worte

"3.6 hinsichtlich Kaltwalzwerke,"

zu streichen.

Begründung:

Auch Kaltwalzwerke können Emissionen in relevantem Umfang freisetzen. So emittiert z. B. eine Anlage zur Herstellung von Dosenweißblech etwa 20 kg/h Walzöldämpfe. Die Jahresemissionen dieses Stoffes betragen 140 t.

U 4. Zu § 1 Satz 1

Bei
Ablehnung
entfällt
Ziff. 13

In § 1 Satz 1 ist die Angabe
"3.14,"
zu streichen.

Begründung:

Anlagen nach Nr. 3.14 der 4. BImSchV ("Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühle ...") sollten nicht von der Erklärungspflicht befreit werden, da sie relevante Staubmengen emittieren und so wesentlich zur Schwermetallfreisetzung beitragen können.

U 5. Zu § 1 Satz 1

In § 1 ist in Satz 1 nach der Angabe
"3.15,"
die Angabe
"3.18,"
einzufügen.

Begründung:

Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr unterliegen vorrangig aus Gründen der Lärmbelastung den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist die Abgabe einer Emissionserklärung als nicht notwendig anzusehen.

U 6. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist nach der Angabe
"7.2,"

die Angabe "7.4, 7.6, 7.7, 7.13"
einzufügen und in § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Angaben
"7.4,", "7.6, 7.7," und "7.13,"
zu streichen.

Begründung:

Bei diesen Anlagen entstehen durch die Lagerung und Bearbeitung organischer Substanzen (pflanzliche und tierische Teile) hauptsächlich Geruchsemissionen, die im vorliegenden Schema der Emissionserklärung weder zu qualifizieren noch zu quantifizieren sind. Die meßbaren Emissionen dieser Anlagen sind nur gering. Die Abgabe einer Emissionserklärung liefert keinen Beitrag zur Überwachung der Anlage (auch im Hinblick auf evtl. Sanierungen) und ist deshalb entbehrlich.

- 5 -

U 7. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist nach der Angabe

"7.21,"

die Angabe

"7.32,"

einzufügen und in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Angabe

"7.32,"

zu streichen.

Begründung:

Von Anlagen der Nummer 7.32 des Anhangs zur 4. BImSchV gehen geringere Emissionen aus. Sie sollten daher von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreit werden.

U 3. Zu § 1 Satz 2

In § 1 Satz 2 sind die Worte

"zu genehmigen"

durch das Wort

"genehmigungsbedürftig"

zu ersetzen.

Begründung:

In der 4. BImSchV wird keine Ermächtigungsgrundlage für Genehmigungen geschaffen, sondern bestimmt, welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind.

U 9. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort
"verhindert"
folgender Satzteil einzufügen:
"und die behördliche Überwachung nicht erschwert".

Begründung:

Die Abgabe der Emissionserklärungen
dient nicht nur der Aufstellung von
Luftreinhalteplänen, sondern auch
der Überwachung.

U 10. Zu § 3 Abs. 2 Satz 4

In § 3 Abs. 2 Satz 4 sind nach dem Wort
"Verlängerung"
die Worte
"von höchstens zwei Monaten"
einzufügen.

Begründung:

Die Verlängerungsmöglichkeit sollte
nicht unbegrenzt gewährt werden
können.

- 7 -

U 11. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Betreiber hat eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich Anhang 1 zu dieser Verordnung entspricht."

Begründung:

Anhang 1 gibt kein Muster der vollständigen Emissionserklärung vor.

U 12. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist vor der Angabe
"2.12,"
die Angabe
"2.5,"
einzufügen.

Begründung:

Anlagen zum Malen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker verursachen in erster Linie Staubemissionen. Für derartige Anlagen wird eine Emissionserklärung entsprechend dem Anhang 2 der Verordnung als ausreichend angesehen.

- U 13. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1
- Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziff. 4
- In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist nach der Angabe
"2.14,"
die Angabe
"3.14,"
einzufügen.

Begründung:

Für Anlagen nach Nummer 3.14 des Anhangs zur 4. BImSchV ("Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühle ...") ist die Abgabe einer vereinfachten Emissionserklärung ausreichend.

- U 14. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist in Satz 1 die Angabe "7.22," zu streichen.

Begründung :

Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen (Nr. 7.22 des Anhangs zur 4. BImSchV) können erhebliche Emissionen von organischen Gasen (50 - 60 t/a), insbesondere Ethanol, verursachen.

Für diese Anlagen sollte eine verkürzte Emissionserklärung nach Anhang 2 der Verordnung deshalb nicht zugelassen werden.

U 15. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist in Satz 1 die Angabe
"7.23"
zu streichen.

Begründung:

Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle können in relevantem Umfang Emissionen verursachen.

So können z.B. die Emissionen des häufig verwandten Extraktionsmittels n-Hexan mehrere hundert Tonnen im Jahr betragen.

U 16. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist in Satz 1 die Angabe
"9.11,"
zu streichen.

Begründung:

Von Anlagen der Nummer 9.11 des Anhangs zur 4. BImSchV gehen erhebliche Emissionen aus. Zur Klärung der Staubbelastung der Luft müssen die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen bekannt sein. Daher ist eine umfassende Emissionserklärung zu fordern.

U 17. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 ist Satz 1 nach den Worten
"Anlagen kann"
wie folgt zu fassen:

"eine Emissionserklärung abgeben, die inhaltlich Anhang 2 zu
dieser Verordnung entspricht."

Begründung:

Anhang 2 gibt kein Muster der
vereinfachten Emissionserklärung
vor.

U 18. Zu § 4 Abs. 4 und 4a - neu -

In § 4

- ist in Absatz 4 vor dem Wort
"Datenträgern"
das Wort
"elektronischen"
einzufügen;

U 19. - ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die zuständige Behörde kann die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung und die Bestimmung ihrer Form auf elektronische Datenträger festsetzen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen."

Begründung:

Die Einfügung des Wortes "elektronisch" in § 4 Abs. 4 dient der Klarstellung. Zwar hat sich in der DV-Technik das Wort Datenträger derart eingebürgert, daß darunter elektronische Datenträger verstanden werden, um jedoch mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden - im allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Datenträger jegliches Medium, auf das Informationen eingebracht werden können - sollte in der Gesetzes-sprache die eindeutige Absicht zum Ausdruck gebracht werden.
Beispielsweise wird auf § 6 Abs. 3 Satz 4 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) verwiesen, wo ebenfalls der Begriff "elektronische Datenträger" verwandt wird.
Die Einfügung des neuen Absatzes soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, die Abgabe der Emissionserklärung auf elektronische Datenträger unter Vorgabe bestimmter Typen und Formate vorschreiben zu können. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle besitzen die Betreiber die entsprechenden DV-Möglichkeiten; außerdem dürften diese selbst daran interessiert sein, ihre

Arbeiten zu systematisieren und zumindest auf Dauer zu vereinfachen. Im Einzelfall kann die Behörde, wenn es für den Betreiber, insbesondere aus technischen Gründen, unzumutbar ist, die Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern abzugeben, eine Ausnahme gewähren.

U 20. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die in der Erklärung vom Betreiber jeweils festgelegte Untergliederung in Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten und die Bezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden geändert werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die "Struktur" der Anlagen wird nach Anhang 1 (Seite 9 der Vorlage) festgelegt.

U 21. Zu § 5 Abs. 2

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 22

In § 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Bei emissionserklärungspflichtigen Anlagen erscheint es nahezu ausgeschlossen, daß sich innerhalb von 2 Jahren keinerlei Änderungen der erforderlichen Angaben ergeben. Außerdem würde diese Regelung zu einem sehr oberflächlichen Umgang mit der Emissionserklärung führen und dazu verleiten, eine Überprüfung der Anlagendaten zu unterlassen.

Wi 22. Zu § 5 Abs. 2

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 21

In § 5 Abs. 2 sind die Worte
"nicht geändert"
durch die Worte
"um nicht mehr als 10 % geändert"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Ergänzung der Emissionserklärung ist dann entbehrlich, wenn sich die Angaben über die Emission eines Stoffes in einer Größenordnung geändert haben, die etwa der Erhebungsgenauigkeit entspricht. Erfahrungsgemäß liegt diese Erhebungsgenauigkeit bei etwa 10 %. Es wäre eine unnütze Belastung des Betreibers und ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand, wollte man auch in diesen Fällen ergänzende Angaben verlangen.

U 23. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten
"§ 4 Abs. 1"
die Worte
"und der sich hierauf beziehenden Ergänzungen nach
§ 5 Abs. 1"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß
nicht nur bei der erstmaligen Emissions-
erklärung, sondern auch bei allen Ergänzungen
eine Emissionsermittlung entsprechend § 6
vorzunehmen ist.

U 24. Zu § 6 Abs. 1 nach Satz 2

In § 6 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Meßergebnisse sind vorrangig zu berücksichtigen."

Begründung:

Zur Verbesserung der Qualität der
Emissionserklärungen sollte vor-
rangig auf Meßergebnisse zurück-
gegriffen werden.

U 25. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 ist Satz 3 nach den Worten
"angewandt werden kann,"
wie folgt zu fassen:

"ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen; diese
Behörde bestimmt dann die Art der Ermittlung."

Begründung:

Eine Abstimmung kommt nur zwischen
Behörden in Betracht. Gegenüber
Privatpersonen legt die Behörde
die Anforderungen durch Verwal-
tungsakt fest.

U 26. Zu § 9 Satz 2

In § 9 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Gleichzeitig tritt die Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV) vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2027), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) außer Kraft."

Begründung:

Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit.

U 27. Zu Anhang 1 und 2

In den Anhängen 1 und 2 ist jeweils der Spiegelstrich
"- TA-Luft-Nr. nach Kapitel 3.3"
zu streichen.

Begründung:

Die Systematik der 4. BImSchV ist ausreichend und wird in Nr. 3.3 der TA Luft übernommen. Die Aufgliederung nach TA Luft ist nur bei wenigen Anlagentypen feiner strukturiert, fehlt jedoch bei vielen Anlagentypen ganz.

U 28. Zu Anhang 1

In Anhang 1

- ist in der Gruppe "Betriebseinheiten" (Seite 9 der Vorlage) der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Nummer des Anlagenteils bzw. der Nebeneinrichtung";

- ist in den Gruppen "Gehandhabte Stoffe", "Emissionsverursachender Betriebsvorgänge" und "Emissionen" (Seite 10 der Vorlage) jeweils nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Nummer des Anlagenteils bzw. der Nebeneinrichtung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; es soll jeder emissionsrelevante Anlagenteil bzw. jede emissionsrelevante Nebeneinrichtung systematisch erfaßt und angegeben werden. Die Absätze "Anlagenteile und Nebeneinrichtungen" sowie "Betriebseinheiten" sind Aufzählungen evtl. mehrerer Teile/Einheiten. Die alleinige Angabe der Betriebseinheit ist nicht ausreichend, da oftmals die Angabe des Anlagenteils oder der Nebeneinrichtung genügt, um die Emissionen eindeutig zuzuordnen und somit keine Betriebseinheiten gebildet werden müssen.

U 29. Zu Anhang 2

In Anhang 2 ist die Gruppe "Gehandhabte Stoffe" durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Anlagenteile und Nebeneinrichtungen"

- Nummer der Anlage
- Nummer
- Bezeichnung
- Nummer/Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV
- Installierte Leistung/Kapazität
 - Maßzahl
 - Einheit
 - Bezug
- Auslastung [%]
- Betriebsstunden [h/a]

"Betriebseinheiten"

- Nummer der Anlage
- Nummer der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
- Nummer
- Bezeichnung
- Art/Typ

"Gehandhabte Stoffe"

- Nummer der Anlage
- Nummer der Betriebseinheit
- Bezeichnung
- Verwendungsart
- Heizwert (unterer) [kJ/kg]
- Massenstrom [t/a]
- Zusammensetzung
 - Bezeichnung
 - Massengehalt [%]".

...

Begründung:

Anhang 2 enthält die Inhalte, die in verkürzten Emissionserklärungen aufgeführt werden müssen. Aus den Angaben der verkürzten Emissionserklärung muß die Behörde die Emissionen berechnen. Ohne Untergliederung der Angaben für die verkürzte Emissionserklärung in Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Betriebseinheiten ist die Bearbeitung der verkürzten Emissionserklärung nur in wenigen Fällen bei einfach strukturierten Anlagen möglich.

U 30. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist im Absatz "Zu Position Quellen" (Seite 13 der Vorlage) Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Übertrittsstellen der von der Anlage bzw. den Anlagen ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quellen) sind eindeutig zu numerieren."

Begründung:

Emissionserklärungen sind für Anlagen und nicht für ein Werk abzugeben. Es können jedoch die Emissionserklärungen der verschiedenen Anlagen eines Werkes nacheinander gelistet werden. Hierzu ist eine vollständige und eindeutige Durchnumerierung der Quellen notwendig.

U 31. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist der Absatz "Zu Position Anlagenteile und Nebeneinrichtungen" nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlagen müssen eindeutig benannt und numeriert werden. Gehören zu der Anlage Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, müssen zusätzlich Nummer und Spalte der Anlage nach dem Anhang der 4. BImSchV angegeben werden."

Begründung:

Es sollen nicht nur die Emissionen genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären, zusammen mit den Emissionen der Anlage erfaßt werden, sondern alle Emissionen der genehmigungsbedürftigen Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen und Anlagenteile.

U 32. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist im Absatz "Zu Position Gehandhabte Stoffe" (Seite 14 der Vorlage) Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Einzutragen sind alle gehandhabten Stoffe (z.B. Steinkohle, Erdgas, Roheisen, Zement), aus denen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen geschlossen werden kann oder die für die Aufstellung einer Massenbilanz erforderlich sind. Zusätzlich ist die Verwendungsart der gehandhabten Stoffe (z.B. Brennstoff, Einsatzstoff, Produkt, Reststoff, anlageninterne Arbeitsstoffe) anzugeben."

Begründung:

Zur Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist es erforderlich, nicht nur solche gehandhabten Stoffe anzugeben, aus denen auf die Emissionen geschlossen werden kann, sondern auch solche, die für die Aufstellung und Prüfung der Massenbilanz Bedeutung haben.

J 33. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist an den Absatz "Zu Position Gehandhabte Stoffe" (Seite 14 der Vorlage) folgender Satz anzufügen:

"Dabei sind auch sehr giftige ¹⁾ und krebserzeugende Beimengungen im Spurenbereich anzugeben, wenn dies für das Emissionsgeschehen von Bedeutung ist (z.B. Schwermetallgehalt in schwerem Heizöl, Restmonomergehalt in Roh-Kunststoffen)."

Die Fußnote 1) ist wie folgt zu fassen:

"Es gilt die Begriffsbestimmung der Nummer 1.1.2.4.6 des Anhangs I zur Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1951)."

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß nicht nur die Hauptbestandteile der gehandhabten Stoffe, sondern auch die hochwirksamen Spurenstoffe in Abhängigkeit von ihrer Umwelt- und Emissionsrelevanz angegeben werden müssen.

Diese Information ist insbesondere bei der Auswertung der vereinfachten Emissionserklärungen und der Plausibilitätsprüfung der Erklärungen nach § 4 Abs. 1 notwendig.

- 23 -

U 34. Zu den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2

In den Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 ist im Abschnitt "Zu Positionen emissionsverursachender Betriebsvorgang und Emissionen:" in Satz 4 des letzten Absatzes (Seite 15 der Vorlage) das Wort "Hochtoxische" durch die Worte "Sehr giftige Stoffe ¹⁾" zu ersetzen.

Die Fußnote 1) ist wie folgt zu fassen:

"Es gilt die Begriffsbestimmung der Nummer 1.1.2.4.6 des Anhangs I zur Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1936 (BGBl. I S. 1470) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1931)."

Begründung:

Der unbestimmte Begriff "hochtoxisch" wird durch die Änderung klar definiert.

B

35. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.